Einwohnergemeinde
Hasle bei Burgdorf

Gemeindepolizeireglement

2005

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck 4
Artikel 2 Zuständigkeit 4
Artikel 3 Aufgaben 4
Artikel 4 Befugnisse 4
Artikel 5 Gemeindepolizeiliche Anordnungen, Vorladungen 5

2. Schutz von Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Artikel 6 Feuerwerk 5
Artikel 7 Sonntagsruhe 5

3. Schutz des öffentlichen und privaten Verkehrs

Artikel 8 Gesteigerter Gemeingebrauch 6
Artikel 9 Verbot von Veranstaltungen 6
Artikel 10 Sammlungen 6
Artikel 11 Camping 6

4. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Artikel 12 Fundbüro 7

5. Umweltschutz

Artikel 13 Lärmbekämpfung 7
Artikel 14 Himmelsscheinwerfer / Laseranlagen 7

6. Gesundheitswesen

Artikel 15 Ueberwachung 8
Artikel 16 Seuchen und Epidemien 8

7. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Artikel 17 Gastgewerbe 8
Artikel 18 Gewerbe- und Marktpolizei, Warenhandel, Automaten, Hausieren 9
Artikel 19 Aussen- und Strassenreklame 9
Artikel 20 Glückspiele (Lotto, Lotterien, Tombolas, Zwirbeln) 9

8. Tierhaltung und Tierschutz

Artikel 21 Massnahmen zur Tierhaltung 10
Artikel 22 Hundehaltung 10
Artikel 23 Hundetaxe 10
Artikel 24 Robidogs 10

9. Gerichtspolizei

Artikel 25 Aufgabenerfüllung 11

10. Vollzugsbestimmungen

Artikel 26 Vollzug und Kontrolle 11

11. Strafen und Massnahmen

Artikel 27 Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme 11
Artikel 28 Strafbestimmungen 11
Artikel 29 Kinder, Jugendliche 12
Artikel 30 Rechtsmittel 12
Artikel 31 Inkrafttreten 12

Auflagezeugnis 13

Männliche / weibliche Schreibform

Im nachstehenden Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Personen nicht unterschieden. Selbstverständlich gelten alle Personenbezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Hasle b.B., beschliessen gestützt auf das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Hasle b.B., Art. 4, das folgende

Gemeindepolizeireglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1
Die Gemeindepolizeibehörde sorgt innerhalb des Gemeindegebietes für Ordnung und Sicherheit. Sie hat rechtswidrige Zustände zu beseitigen, gefährliche Ereignisse abzuwenden und hilflose Personen bis zum Eintritt anderweitiger Hilfe zu unterstützen.

Zuständigkeit

Art. 2
Der Gemeinderat ist die Gemeindepolizeibehörde. Er kann Befugnisse an die einzelnen Ratsmitglieder, die Sicherheitskommission oder weitere Personen/Institutionen delegieren. Die Gemeindepolizeibehörde ist ermächtigt, von Drittpersonen Hilfeleistungen zu verlangen. Die Einwohnergemeinde haftet für den bei solcher Hilfeleistung allfällig erwachsenden Schaden.

Aufgaben

Art. 3
Die Gemeindepolizeibehörde hat die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zuverlässig zu gewährleisten. Die Gemeindepolizeibehörde erfüllt darüber hinaus die ihr durch andere Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

Befugnisse

Art. 4
Die Gemeindepolizeiorgane handeln im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse. In dringenden Fällen sind die Gemeindepolizeiorgane befugt, vorläufig auch solche Massnahmen anzuordnen, welche ihr gemäss dem vorliegenden Reglement nicht zustehen, die aber zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich sind, wie auch ernsthaften Gefahren vorzubeugen, wenn solche die öffentliche Sicherheit unmittelbar bedrohen; sie bleiben solange in Kraft, bis der Regierungsstatthalter oder die kantonalen Behörden die ihnen zustehenden Anordnungen getroffen haben.

Die Gemeindepolizeibehörde kann zur Verhütung von strafbaren Handlungen und Unglücksfällen

a gefährdete Personen unter ihre Obhut nehmen, wenn dies zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, insbesondere wenn sich die Person erkennbar in hilfloser Lage oder in einem Zustand befindet, der die freie Willensbestimmung ausschliesst,
b fremdes Eigentum beschlagnahmen,
c Grundstücke und, wenn Gefahr im Verzug ist, auch Wohnungen oder andere Räume betreten. Das Betreten von Wohnungen ist den Organen der Gemeindepolizei auch dann gestattet, wenn sanitätspolizeiliche Gründe dies verlangen,
d eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist
- um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern,
- zum Schutz vor einer Gefahr für Leib und Leben Dritter,
- um Unglücksfälle zu verhindern.

In Gewahrsam können auch Personen genommen werden, die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden.

Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist.

Gemeindepolizeiliche Anordnungen, Vorladungen

Art. 5
Jedermann ist verpflichtet, gemeindepolizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Jede Störung der gemeindepolizeilichen Tätigkeit ist verboten und strafbar. Dies gilt auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Gemeindepolizei.

2. Schutz von Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Feuerwerk

Art. 6
[1] Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

[2] Zum Abbrennen von Feuerwerk nach 24.00 Uhr bedarf es einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde. Ausgenommen sind der 1. August und Silvester.

Sonntagsruhe

Art. 7
[1] An Sonntagen, öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen ist jede Arbeit oder Betätigung untersagt, welche Lärm verursacht, den Gottesdienst oder sonst den Sonntagsfrieden ernstlich stört.

[2] Ausnahmen vom gänzlichen Verbot gemäss dem Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vom 1. Dezember 1996 können die Gemeindepolizeiorgane aus triftigen Gründen bewilligen. Saisonbedingte landwirtschaftliche Arbeiten sind ausnahmsweise toleriert.

3. Schutz des öffentlichen und privaten Verkehrs

Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 8
[1] Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde. Für Staatsstrassen gilt Art. 53 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen.

[2] Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindepolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.

[3] Das Dauerparkieren von Fahrzeugen ohne Motor wie Wohnwagen, Anhänger usw. auf öffentlichem Grund, ist bewilligungspflichtig.

Verbot von Veranstaltungen

Art. 9
Die Gemeindepolizeibehörde kann Veranstaltungen auf öffentlichem und Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Sammlungen

Art. 10
[1] Wer von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung.

[2] Vereine, Institutionen und Schulen der Gemeinde Hasle b.B. sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

[3] Für Sammlungen auf privatem Grund und Boden ist keine Bewilligung erforderlich.

Camping

Art. 11
[1] Auf öffentlichem Grund und Parzellen im Besitze der Gemeinde ist das Campieren bewilligungspflichtig, auch für Fahrende.

[2] Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, bedarf einer Baubewilligung.

[3] Auf privatem Grund ist das vorübergehende Campieren auch für Fahrende bewilligungspflichtig.

4. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Fundbüro

Art. 12
Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind auf der Gemeindeverwaltung abzugeben.

5. Umweltschutz

Lärmbekämpfung

Art. 13
[1] Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten
An Werktagen von 21.00 bis 07.00 Uhr und 12.00 bis 13.00 Uhr, samstags ab 19.00 Uhr sowie sonntags sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte im Wohngebiet verboten.

[2] Gewerbe, Industrie- und Baulärm inkl. Landwirtschaft

An Werktagen von 23.00 bis 07.00 Uhr und samstags ab 19.00 Uhr sowie sonntags sind alle lärmigen Arbeiten im Wohngebiet verboten.

[3] Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien
Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarinnen und Nachbarn durchzuführen und grundsätzlich um 22.00 Uhr zu beenden.
In Hallen ist der Betrieb grundsätzlich bis 23.00 Uhr gestattet.

[4] Die Gemeindepolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt Schutzmassnahmen vor.

Himmelsscheinwerfer / Laseranlagen

Art. 14
[1] Der Betrieb von Himmelsscheinwerfern untersteht der Bewilligungspflicht durch die Gemeindepolizeibehörde am Ort des Betriebes.

[2] Der Betrieb von Laseranlagen, welche zu in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Emissionen führen, untersteht der Meldepflicht an das zuständige Regierungsstatthalteramt am Ort des Betriebes. Im weiteren gelten die Vorschriften der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung).

[3] Die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Luftfahrt bleiben vorbehalten.

6. Gesundheitswesen

Art. 15

Die Ueberwachung der gesundheitlichen Verhältnisse in der Gemeinde obliegt der Gemeindepolizeibehörde.

Seuchen und Epidemien

Art. 16

[1] **Bei Ausbruch von Seuchen und Epidemien ist umgehend das Kantons-arztamt zu informieren. Die Gemeindepolizeior**gane vollziehen, soweit erforderlich, die vom Kantonsarzt angeordneten Massnahmen.

[2] Bei Ausbruch einer epidemischen Krankheit in Schulen oder entsprechender Gefahr erteilt das Kantonsarztamt der Schulärztin oder dem Schularzt die notwendigen fachlichen Anweisungen. Die Gemeindepolizeiorgane leisten, soweit notwendig, Vollzugshilfe.

[3] Die Gemeindepolizeiorgane unterstützen die tierseuchenpolizeilichen Organe in ihrer Tätigkeit und leisten die notwendige Vollzugshilfe.

7. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Gastgewerbe

Art. 17

[1] Die verantwortliche Person eines Gastgewerbebetriebes hat in ihrem Lokal für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Miteinbezogen werden alle Lärmemissionen, welche durch die Nutzung der Anlage verursacht werden, beispielsweise auf öffentlichen Vorplätzen, zugeordneten Parkplätzen usw. (Sekundärlärm).

[2] Die Gemeindepolizeiorgane sind befugt, einen Gastgewerbebetrieb unter den Voraussetzungen von Artikel 39 des Polizeigesetzes jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten.

[3] Werden Ruhe und Ordnung durch einen Gastgewerbebetrieb gestört oder unmittelbar gefährdet, so können die Bewilligungsbehörde oder die Kontrollorgane die vorläufige Schliessung des Betriebes verfügen. Bei einer Schliessung durch die Kontrollorgane ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Gewerbe- und Marktpolizei, Warenhandel, **Au**tomaten, Hausieren

Art. 18

[1] Die Gemeindepolizeibehörde überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Fabrik-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

[2] Gesuche um Erteilung aller Arten von Gewerbebewilligungen sind am Betriebsort oder mangels eines solchen am Wohnort des Gesuchstellers der Gemeindepolizeibehörde einzureichen. Diese trifft die nötigen Fest-

stellungen und leitet die Gesuche an den Regierungsstatthalter weiter.

[3] Die Gemeindepolizeibehörde führt die Kontrollen und die vorgeschriebenen Gewerbeverzeichnisse (Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992).

Aussen- und Strassenreklame

Art. 19

[1] Die Gemeindepolizeiorgane entfernen bewilligungspflichtige Plakate und Reklamen, welche unbefugt angebracht wurden und erstattet gegebenenfalls Anzeige.

[2] Temporäre Reklamen für Anlässe und Veranstaltungen sind bewilligungsfrei.

[3] Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 17. November 1999 über die Aussen- und Strassenreklame.

[4] Für Reklamen die eine Baubewilligung benötigen, liegt die Zuständigkeit bei der Baupolizei.

Glücksspiele (Lotto, Lotterien, Tombolas, Zwirbeln)

Art. 20

[1] Die Gemeindepolizeibehörde nimmt Gesuche um Lotterien nach eidgenössischem oder kantonalem Recht entgegen, wenn

a) die Lotterie mit einer Veranstaltung verbunden ist, welche in der Gemeinde Hasle durchgeführt wird oder,

b) in den übrigen Fällen, wenn die gesuchstellende Organisation ihren Sitz in der Gemeinde Hasle hat.

c) Für die übrigen Glücksspiele ist die Bewilligung beim Ort der Veranstaltung einzuholen.

[2] Die Gemeindepolizeibehörde übergeben die Gesuchsunterlagen zusammen mit ihrem Mitbericht dem zuständigen Regierungsstatthalteramt.

[3] Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 und der kantonalen Lotterieverordnung vom 26. Januar 1994.

8. Tierhaltung und Tierschutz

Massnahmen zur Tierhaltung

Art. 21

[1] Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden. Tiere sind so zu halten, dass sie Drittpersonen nicht belästigen oder gefährden und dass Verunreinigungen öffentlicher Strassen und Plätze vermieden werden.

[2] Herrenlose oder stark vernachlässigte Tiere kann die Gemeindepolizeibehörde dem Tierhalter wegnehmen. Bis zum Beschluss über eine geeignete Lösung können die Tiere auf Kosten ihrer Halter in einem Tierheim untergebracht werden.

[3] Werden die Vorschriften über die Tierhaltung in besonders krasser Weise verletzt, so ist zur Beurteilung der Sachlage ein Experte beizuziehen (Tierarzt, Kynologe, Zoologe, Inspektor des Tierschutzvereins usw.).

[4] Der Tiereigentümer ist für den Schaden, den sein Tier auf fremdem Eigentum verursacht, persönlich haftbar.

[5] Im übrigen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 8.März 1978 und die dazugehörige Verordnung.

Hundehaltung

Art. 22

Die Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Gemeindepolizeibehörde ausgeübt. Auf Grund einer Publikation im Amtsanzeiger muss durch den Hundehalter alljährlich im Monat August die Anmeldung erfolgen, ebenso bei Halterwechsel. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind.

Hundetaxe

Art. 23

Für jeden in der Gemeinde am 1. August eines Jahres gehaltenen, über drei Monate alten Hund ist eine Taxe zu entrichten. Für ausgebildete Armee-, Blindenführ-, Katastrophen-, Lawinen-, Polizei-, Sanitäts-, Therapie- und Zollhunde wird keine Taxe erhoben, sofern die Spezialausbildung und die sinngemässe Verwendung solcher Hunde durch den Hundehalter nachgewiesen wird. Die jährliche Abgabe für einen Hund wird jeweils im Monat August für das laufende Jahr bezogen. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und wird jährlich zusammen mit dem Voranschlag für das nächste Jahr von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Robidogs

Art. 24

Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen von Robidogs. Die Hundehalter sind gehalten, diese Infrastruktur zu nutzen um Verunreinigungen an anderen Orten zu vermeiden.

9. Gerichtspolizei

Art. 25
Die Gemeindepolizeibehörde kann die Aufgabenerfüllung der Gerichtspolizei an Dritte übertragen.

10. Vollzugsbestimmungen

Vollzug und Kontrolle

Art. 26
[1] Die Gemeindepolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieser Vorschriften.

[2] Die Gemeindepolizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

11. Strafen und Massnahmen

Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

Art. 27
[1] Die Gemeindepolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen diese Vorschriften verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die Gemeindepolizeiorgane die Beseitigung selbst vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

[2] Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

[3] Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verursachern auferlegt.

[4] Die Gemeindepolizeibehörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Art. 292 StGB androhen.

Strafbestimmungen

Art. 28
[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

a) Art. 6 Abs. 2
b) Art. 7 Abs. 1
c) Art. 8 Abs. 1,2,3
d) Art. 9
e) Art. 10
f) Art. 11 Abs. 1, 2, 3
g) Art. 13 Abs. 1, 2, 3
h) Art. 14 Abs. 1, 2, 3
i) Art. 19 Abs. 1

[2] Die Übertretung der Verordnung der zuständigen Behörde wird mit

Busse bis zu Fr. 2'000.-- bestraft.

[3] In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

[4] Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Kinder, Jugendliche

Art. 29

[1] Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet jedoch die Jugendrechtspflegegesetzgebung Anwendung.

[2] Im übrigen sind die Jugendschutzbestimmungen der Gastgewerbe- und der Schulgesetzgebung anwendbar.

[3] In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten.

Rechtsmittel

Art. 30

[1] Gegen Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erheben.

[2] Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Gemeindepolizeibehörde Einsprache erhoben werden.

[3] Aufsichtsbeschwerde über Gemeindepolizeiorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

Inkrafttreten

Art. 31

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen durch die Stimmberechtigten am 28. November 2004

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Hasle b.B., 2. Dezember 2004

Auflagezeugnis
Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gemeindepolizeireglement vom 21.10.2004 bis zum 26.11.2004 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hasle b.B. öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Hasle b.B., 2. Dezember 2004

Der Gemeindeschreiber: